

Brandenburg, den 18.12.2020

Laborinformation 22/20

Neuerungen zur Nutzung der Muster zu Corona-Beauftragung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der neuen Testverordnung ergeben sich einige Veränderungen bezüglich der Anforderung von Corona-PCRs, über die wir Sie hiermit informieren möchten.

1) Verwendung des Muster 10C

Ab dem 01.01.2021 ist die Beauftragung der SARS-CoV2-Testung über das Muster 10C **nur noch für symptomatische Patienten** möglich. Die bisherige Testung von asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App über einen Risikokontakt informiert wurden, ist nur noch im Rahmen der Testverordnung möglich und muss über das Muster 10OEGD beauftragt werden.

Daher wurde das Muster 10C entsprechend angepasst und die aktuelle Version („01.2021“) enthält das entsprechende Ankreuzfeld „Testung nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App (GOP 32811)“ nicht mehr.

Für den Wechsel der Formulare gilt eine Stichtagsregelung, bitte verwenden Sie ab dem 1.1.2021 ausschließlich die neuen Formulare.

2) Verwendung des Muster 10OEGD

Ab dem 15.12.2020 ist die Testung von Einreisenden aus Risikogebieten im Ausland nicht mehr möglich. Deswegen wird auch das Muster 10OEGD, das bislang in 2 unterschiedlichen Versionen kursierte („08.2020“ und „11.2020“) angepasst (Version „12.2020“).

Die Version „08.2020“ darf nur noch bis zum 31.12.2020 verwendet werden (Stichtagsregelung!!!). Die Version „11.2020“ darf noch aufgebraucht werden.

Bitte kontrollieren Sie ihre Bestände an den entsprechenden Formularen und entsorgen Sie die alten (Muster 10C der Version „06.2020“ und Muster 10OEGD der Version „08.2020“). Die Versionsnummer finden Sie in der rechten unteren Ecke der Formulare (siehe Abbildung).

